

# Verzichtserklärung

Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses  
Helene-Lange-Straße 4-5  
14469 Potsdam

Telefax: 0331 – 2977 308  
E-Mail: zulassung@kzvlb.de

Hiermit verzichte ich (Name) _____
Praxisanschrift _____
Abrechnungsnummer _____
mit Ablauf des _____ (Datum letzter Tag)
gemäß § 95 Abs. 7 SGB V in Verbindung mit § 28 Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte auf meine Zulassung zur vertragszahnärztlichen Tätigkeit.
Grund _____

## Vom Verzicht auf die Zulassung werde ich meine Patienten rechtzeitig unterrichten.

- Meine Niederlassung in eigener Praxis gebe ich auf
- Ich bin an die Telematikinfrastruktur angebunden und habe einen Praxisausweis (SMC-B)  
**Hinweis:** Mir ist bekannt, dass die KZV Land Brandenburg gemäß ihrer Antrags-, Nutzungs- u. Sperrregelungen für den elektronischen Praxisausweis (SMC-B) mit Bestandskraft der Entscheidung des Zulassungsausschusses über das Ende der Zulassung verpflichtet ist, den Praxisausweis zu sperren.
- Meine Praxis wird übernommen von \_\_\_\_\_

### Erklärung:

Mir ist bekannt, dass diese Verzichtserklärung eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung ist, die keiner Annahme bedarf. Sie wird mit dem Zugang bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses, frühestens zu dem von mir angegebenen Datum wirksam.

Wohnsitz bzw. Erreichbarkeit nach dem Ende der Zulassung:

Straße \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort \_\_\_\_\_

priv. Telefonnummer /Mobil / E-Mail \_\_\_\_\_

**Hinweis zur Berufshaftpflicht:** Ein Fehler aus Ihrer aktiven freiberuflichen Berufstätigkeit kann unter Umständen nach Abgabe der Zulassung zu Schadensersatzansprüchen führen. Ein Versicherungsschutz ist daher auch nach Aufgabe Ihrer Praxis notwendig. Bitte prüfen Sie den Vertrag Ihrer Berufshaftpflicht. In neueren Versicherungsverträgen ist oftmals bereits eine (drei- bis fünfjährige) Nachhaftungsversicherung bei Berufsaufgabe enthalten. Bei älteren Verträgen sollten Sie vor Aufgabe Ihrer Praxis beim Versicherer nachfragen und wenn kein Schutz für den Ruhestand besteht, ist der Abschluss eines zusätzlichen Vertrages sinnvoll. Für Zahnärzte, die auch im Ruhestand noch gelegentlich zahnärztlich tätig sind (zum Beispiel als Praxisvertreter), bietet sich zur Absicherung der dabei vorgenommenen Behandlungen zusätzlich eine sogenannte Ruhestandsversicherung an, die u.U. mit der Nachhaftungsversicherung kombiniert werden kann. Fragen Sie hierzu Ihren Versicherer.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

## **Informationen zum Zulassungsverzicht bzw. Praxisende**

### **Gewährleistung für Zahnersatz gilt auch bei Praxisaufgabe bzw. Zulassungsverzicht**

Die Gewährleistung für Zahnersatz nach § 136a Abs. 4 SGB V endet nicht mit Zulassungsende bzw. Praxisaufgabe. Sie geht nicht auf einen Praxisübernehmer über und ist auch nicht auf einen anderen Vertragszahnarzt übertragbar.

Nach § 136a Abs. 4 SGB V übernimmt der Vertragszahnarzt bei gesetzlich Versicherten für Füllungen und die Versorgung mit Zahnersatz eine zweijährige Gewähr. Identische und Teilwiederholungen von Füllungen sowie die Erneuerung und Wiederherstellung von Zahnersatz einschließlich Zahnkronen sind in diesem Zeitraum vom Zahnarzt kostenfrei vorzunehmen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Eingliederung des Zahnersatzes.

Falls sich ein Patient wegen eines vermeintlichen Mangels am Zahnersatz an seine Krankenkasse wendet oder ein nachbehandelnder Zahnarzt bei der Krankenkasse innerhalb der Gewährleistungsfrist einen neuen Heil- und Kostenplan einreicht, leitet die Krankenkasse in der Regel ein vertragszahnärztliches Gutacherverfahren ein und informiert die KZVLB, die den nicht mehr zugelassenen Zahnarzt benachrichtigt. Gegen das Gutachten kann innerhalb eines Monats nach Zugang Einspruch bei der KZVLB eingelegt werden. Je nach Kassenart findet dann ein Obergutachten (bei Ersatzkassen) oder das Prothetikeinigungsverfahren mit vorgeschaltetem Einigungsgespräch (bei Primärkassen) statt.

Werden im Gutacherverfahren Mängel festgestellt und ist eine Nacharbeit durch den Praxisaufgeber nicht mehr möglich bzw. für den Patienten nicht zumutbar, fordert die Krankenkasse in der Regel den Festzuschuss ganz bzw. teilweise zurück. Auch hier besteht ein Widerspruchsrecht. Ein berechtigter Rückforderungsanspruch wird grundsätzlich mit dem nach Rückgabe der Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung durch die KZVLB vorgenommenen Sicherheitseinbehalt verrechnet.

Ein Praxisaufgeber kann Nacharbeiten noch selbst vornehmen, wenn er noch über die Approbation verfügt und er die Praxis und das Inventar des Praxisübernehmers oder eines anderen Kollegen (gegebenenfalls gegen angemessene Kostenerstattung) nutzen darf. Vorstellbar wäre dies bei nachfolgender Tätigkeit als angestellter Zahnarzt oder Entlastungsassistent. Eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeit ist erforderlich.

Denkbar wäre auch, dass der Praxisaufgeber mit dem Praxisübernehmer oder einem anderen Kollegen vereinbart, dass dieser Gewährleistungsarbeiten für ihn (gegen entsprechende interne Kostenerstattung) übernimmt. Allerdings kann der Patient aufgrund der freien Arztwahl entscheiden, ob er sich vom vorgeschlagenen Zahnarzt behandeln lassen möchte.

Meldet sich ein Patient wegen Gewährleistungsarbeiten beim ehemaligen Behandler/Praxisaufgeber, könnte dieser ihm auch die hierfür bei einem anderen Zahnarzt entstehenden Kosten ersetzen, wobei empfehlenswert wäre, sich nach Einwilligung des Patienten mit dem nachbehandelnden Zahnarzt in Verbindung zu setzen.

Vor Praxisaufgabe bzw. Zulassungsverzicht wird dringend empfohlen, mit der Berufshaftpflichtversicherung eine Nachhaftungsversicherung zu vereinbaren. Diese tritt zwar

in der Regel nicht bei Gewährleistungsansprüchen ein, ist aber bei Geltendmachung von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen durch den Patienten wichtig.

Vor der geplanten Praxisaufgabe bzw. dem geplanten Zulassungsende sollten prothetische Arbeiten abgeschlossen sein, d. h. die Eingliederung sollte noch vor dem Zulassungsende erfolgen. Nach Zulassungsende darf die begonnene Versorgung vom Praxisaufgeber nicht mehr beendet bzw. eingegliedert und dementsprechend grundsätzlich auch nicht mehr abgerechnet werden. Eine Abrechnung von erbrachten Teilleistungen kommt nur in Frage, wenn ein angefangener oder fertiggestellter Zahnersatz aus Gründen, die der Zahnarzt nicht zu vertreten hat, nicht eingegliedert werden kann. Gründe wären z.B. der Tod des Patienten oder wenn der Patient trotz Aufforderung nicht zur weiteren Behandlung erscheint.

### **Zahnärztliche Dokumentation – Aufbewahrungspflicht gilt auch nach Praxisaufgabe bzw. Zulassungsverzicht**

Der Zahnarzt ist gemäß § 630f Abs. 3 BGB und § 12 Abs. 1 der Berufsordnung der Landes Zahnärztekammer Brandenburg verpflichtet, die zahnärztliche Dokumentation mindestens für die Dauer von 10 Jahren nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Vorschriften andere Aufbewahrungsfristen bestehen.

§ 8 Abs. 3 BMV-Z gibt vor, dass die Dokumentation 10 Jahre nach Abschluss des Jahres, in dem die Behandlung abgerechnet wurde, aufzubewahren ist, soweit nicht andere Vorschriften eine abweichende Aufbewahrungszeit vorschreiben, wie z.B. das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG).

Bei mehreren einschlägigen Aufbewahrungsfristen ist stets die längste Frist zu beachten.

Soweit die zahnärztlichen Aufzeichnungen oder sonstigen Behandlungsunterlagen elektronisch dokumentiert worden sind, hat der Zahnarzt insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass sie innerhalb der Aufbewahrungsfrist in geeigneter Form verfügbar gemacht werden können. Ein möglicher Datenverlust ist beispielsweise durch entsprechende Sicherungen möglichst auszuschließen.

Die Dokumentation ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Schweigepflicht aufzubewahren. Der Zahnarzt muss technisch und organisatorisch sicherstellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff oder Einblick in die Dokumentation oder andere Patientendaten erhalten.

Die Aufbewahrungspflicht gilt auch bei Praxisaufgabe. Verstirbt der Zahnarzt, geht die Aufbewahrungspflicht auf die Erben über.

Patienten haben auch nach Praxisaufgabe für die Dauer der Aufbewahrung das Recht auf Einsichtnahme in die Behandlungsdokumentation bzw. einen Anspruch auf Herausgabe einer Kopie/ eines Ausdrucks der Patientenakte.

### **Aufbewahrung in eigenen Räumen bzw. in dafür angemieteten Räumen**

Es ist darauf zu achten, dass die Daten vor Zugriff und Einsichtnahme Dritter geschützt aufbewahrt werden.

### **Vertragliche Vereinbarung der Verwahrung mit dem Praxisübernehmer/ einem zahnärztlichen Kollegen (in „gehörige Obhut“ geben)**

Aufgrund der Schweigepflicht, die auch gegenüber dritten Zahnärzten gilt, darf eine Einsichtnahme in die Patientenakte durch einen anderen Zahnarzt nur mit Einwilligung des Patienten erfolgen. Dies gilt auch bei Übergabe der Praxis an einen Praxisnachfolger.

Die Einwilligungen können vorab vom Praxisabgeber schriftlich von jedem einzelnen Patienten eingeholt werden. Dies ist jedoch mit erheblichem Aufwand verbunden und es wird praktisch kaum möglich sein, von jedem Patienten die Erklärung zu erhalten.

Liegen die Einwilligungen nicht vorab vor, muss der verwahrende Zahnarzt die aufzubewahrenden Patientenakten getrennt von seinen eigenen Unterlagen zugriffssicher unter Verschluss aufbewahren und darf diese erst dann einsehen, wenn der jeweilige Patient hierzu einwilligt. Bei einer Praxisnachfolge kann von einer Einwilligung durch schlüssiges Verhalten dann ausgegangen werden, wenn der Patient in der Praxis erscheint und vom Praxisübernehmer behandelt werden möchte. Ansonsten sollte aus Beweisgründen eine schriftliche Einwilligung erfolgen. (sog. „Zwei-Schrank-Modell“)

Dies gilt sinngemäß auch für elektronische Patientenunterlagen. Die zu verwahrenden elektronischen Daten sind zu sperren und der Zugriff darauf mit einem Passwort zu schützen, das nur im Falle der Patienteneinwilligung verwendet werden darf. Erst nach Einwilligung darf der Datensatz freigeschaltet und weitergenutzt werden.

Bloße vorherige Hinweise auf den Praxisübergang in der Arztpraxis (z.B. mittels Schild), in der Tagespresse oder auf mündlichem Wege an die Patienten genügen nicht, um den Zugriff des Nachfolgers auf die bestehenden Patientendaten zu rechtfertigen.

### **Vereinbarung der Archivierung mit externem Dienstleister**

Hier muss über die sichere geschützte Verwahrung hinaus eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO vereinbart werden und die Personen, die Zugriff auf Patientendaten haben könnten, zur Geheimhaltung verpflichtet werden.